

Rechtsverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet

„Erdekaut“ ,

Landkreis Bad Dürkheim und Donnersbergkreis

Vom 23. Januar 1985

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 15. März 1985, Nr. 11, S. 245)

Auf Grund des § 18 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Erdekaut“.

§ 2

(1) Das etwa 61 ha große Gebiet liegt in den Gemarkungen Eisenberg (Donnersbergkreis) und Hettenleidelheim (Landkreis Bad Dürkheim).

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend auf der südwestlichen Ecke des Flurstücks Nr. 800 in der Gemarkung Eisenberg dieses in östlicher, südlicher und dann wieder östlicher Richtung umfahrend bis zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 812; dieser und sodann der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 812 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 907 folgend; sodann 45 m dessen Nordgrenze in östlicher Richtung entlang; von dort süd-südöstlich in gedachter gerader Linie, parallel zu den westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nrn. 908, 907, 906/3 und 906/2 bis zur Südgrenze des Flurstücks Nr. 906, dieser Grenze in nordöstlicher Richtung bis zum Weg Flurstücks Nr. 950 folgend; der Westgrenze dieses Weges in südöstlicher Richtung entlang bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 868; dessen und der Südgrenze des anschließenden Flurstücks Nr. 853 folgend bis zum Schnittpunkt mit Flurstücks Nr. 852; an dessen Ostgrenze Richtung Südost bis zur Südgrenze des Flurstücks Nr. 852; an dessen Ostgrenze Richtung Südost bis zur Südgrenze des Flurstücks Nr. 852; dieser und der Südgrenze des Flurstücks Nr. 849 bis zum Schnittpunkt mit Flurstücks Nr. 847 folgend; dieses in gedachter Linie bis zur Nordgrenze des Weges Flurstücks Nrn. 844 und 1456 überquerend; der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 844 folgend, die Gemarkungsgrenze nach Hettenleidelheim überschreitend und der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 1456 folgend, die B 47, Flurstücks Nr. 1184/1 bis zu deren Westgrenze überquerend; entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 1184/1 in südlicher Richtung bis zum Flurstück Nr. 1254; diesem in südlicher und dann südwestlicher Richtung folgend

bis zur Nordwestgrenze des Flurstücks Nr. 1259, entlang dieser bis zum Stauer Weg (Flurstücks Nr. 1275); der nördlichen Grenze dieses Weges in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Nordecke des Flurstücks Nr. 1042/2 entlang; dessen Nordwestgrenze bis zum Schnittpunkt mit Flurstücks Nr. 1044 folgend; dieses in gerader gedachter Linie bis zur Nordgrenze des Flurstücks Nr. 1045/2 überquerend; entlang dessen und der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 1045/3 bis zu dessen Nordwestecke; die Flurstücke mit den Nrn. 1049/2, 1050/3, 1050, 1051/1, 1052, 1053, 1054, 1055/3 und 1055/2 in gedachter gerader Linie überquerend bis zu einem Punkt auf der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 1056; 42,5 m von dessen Südostecke entfernt; der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 1056 in südlicher Richtung bis zur Nordgrenze des Weges Flurstücks Nr. 252 folgend; entlang dieser in westlicher Richtung bis zur Südwestecke des Flurstücks Nr. 1062, dann dessen Westgrenze bis zur Ostgrenze des Weges mit der Flurstücks Nr. 1159 folgend; dieser in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze von Flurstücks Nr. 252 (Weg) folgend, hier den Weg Flurstücks Nr. 1159 überquerend und seine Westgrenze bis zur südlichen Ecke des Flurstücks Nr. 1082 verfolgend; so dann der Ostgrenze des Weges Flurstücks Nr. 990 in nördlicher, westlicher, nördlicher sowie östlicher Richtung bis zu seinem Ende verfolgend; weiter entlang der Westgrenze der Flurstücks Nrn. 1121 und 1121/2; der Nordgrenze der Flurstücks Nr. 1121/2 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks Nr. 1120/2 folgend, entlang dessen West- und Nordgrenze bis zur Westgrenze des Flurstücks Nr. 1097, dieser bis zu ihrem Ende in nördliche Richtung folgend; dann entlang der Nordgrenzen der Flurstücke Nrn. 1097; 1098, 1099, 1101, 1101/2, 1102, 1108 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 1109/4; von hier in gedachter gerader Linie in ost-nordöstlicher Richtung die Flurstücke Nrn. 1109/4, 1112, 1112/2, 1156, 1156/2, 1156/5, 1156/4, 1157, 1158, 1158/3 und den Weg Flurstücks Nr. 1159 überquerend bis zum südwestlichen Eckpunkt der Flurstücks Nr. 1160/3; der Ostgrenze des Weges in nördlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze folgend, entlang dieser in ost-nordöstlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze folgend, entlang dieser in ost-nordöstlicher Richtung bis zum Flurstück Nr. 683, entlang der Ortsgrenze und Südgrenze dieses Grundstückes das Flurstück Nr. 683/2 in östlicher, nordöstlicher und westlicher Richtung umfahrend, von der Nordwestecke dieses Grundstückes in gedachter, gerader Linie durch das Flurstück Nr. 683 bis zur Südostecke der Flurstücks Nr. 682/2; entlang der Ostgrenze und Nordgrenze dieses Grundstückes in nördlicher Richtung folgend bis zum Flurstück Nr. 678; der Ostgrenze dieses Grundstückes in nördlicher Richtung bis zum Flurstück Nr. 719, der Südgrenze dieses Grundstückes in westlicher Richtung bis zum Flurstück Nr. 718, dieser Grenze in südlicher, dann westlicher Richtung folgend; der Südgrenze der Flurstücks Nr. 779/3 bis zur B 47 (Flurstücks Nr. 407/12); entlang der Westgrenze der B 47 nach Norden bis zur Nordostgrenze des Flurstückes 780; der Nordgrenze der Flurstücks Nrn. 780, 776 und 719 in westlicher Richtung folgend bis zum Weg Flurstück Nr. 663; dem Weg, Flurstücks Nr. 663, in nördlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 763 folgend; von hier in gedachter gerader Linie die Flurstücke Nrn. 763, 764, 765, 766, 767, 768, 794 und 793 sowie die B 47, Flurstücks Nr. 407/12 überquerend zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 793/2; sodann der Ostgrenze der B 47 in nördlicher Richtung folgend und so zum Ausgangspunkt, der südwestlichen Ecke des Flurstücks Nr. 800, gelangend.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung des durch Ton- und Klebsandabbau entstandenen Sekundärbiotops mit seiner kleinräumigen Reliefdynamik und seiner ökologischen Vielfalt. Insbesondere sind die verschiedenartigen Standorte wie ephemere Gewässer mit ihren Uferbereichen, Abraumhügel, Steilwände und mineralische Rohböden als Lebensstätten der hier typischen und seltenen, teilweise in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die auf Grund der Bergbautätigkeit entstehenden neuen Sukzessionsstadien sind mit dem Ziel der Erhöhung der Strukturvielfalt zu entwickeln.

§ 4

Zur Erreichung des Schutzziels ist es geboten, die vorkommenden und die standörtlich möglichen Biotoptypen zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln. Die hier typischen und seltenen Pflanzen, Pflanzengesellschaften und Tiere haben entsprechend der großen Strukturvielfalt der Bergbaulandschaft unterschiedliche Lebensraumansprüche.

Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erfordert hier, dass folgende Biotoptypen in jeweilig ausreichender Flächengröße und im erforderlichen Verteilungsmuster besonders entwickelt werden.

- offene Gewässer,
- Röhrichtbestände,
- Auwälder,
- Ruderalflächen mit Feuchtrassen,
- Ruderalflächen mit Halbtrockenrasen,
- Einzelgehölzbestände auf trockenen Standorten,
- Wildäcker mit Ackerunkräutern,
- Rohböden,
- Abraumhalden,
- Sand- und Tonstellwände.

Die bestehende Nutzung dieser Gebiete soll die Belange des Artenschutzes beachten. Die Folgenutzung der ausgebeuteten Flächen soll in der Regel dem Natur- und Landschaftsschutz dienen.

§ 5

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können:

1. die Röhricht- und Wasserpflanzengesellschaften zu zerstören;
2. Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beseitigen;
3. Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen sowie die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
5. zu reiten, zu baden, zu lagern, zu zelten oder die Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren;
6. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
7. Hunde frei laufen zu lassen sowie diese auszubilden;
8. Schrifftafeln, Inschriften, Reklame o.ä. mit Ausnahme von Hinweisschildern auf das Schutzgebiet anzubringen;
9. Biozide oder mineralische Düngemittel einzusetzen oder zu lagern;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
11. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten, zu verlegen oder zu erweitern;
12. Wiesen- oder Brachland in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
13. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
14. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken, Einzelbäume, zu beseitigen oder zu beschädigen;
15. die fischereiliche Nutzung zu intensivieren;
16. Freiflächen aufzuforsten;
17. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern.

(2) Zusätzlich sind folgende Maßnahmen verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten oder zu erweitern sowie Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
2. das Gebiet zu verunreinigen, Abfall abzulagern sowie Materiallagerplätze aller Art anzulegen und zu erweitern;
3. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern;
4. Motorsport- oder Modellsportanlagen zu errichten oder zu betreiben;
5. Bade-, Zelt-, Camping-, Sport- oder Spielplätze anzulegen oder zu erweitern;
6. die fischereiliche Nutzung auf bisher ungenutzte Teiche auszudehnen.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 muss versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden kann oder wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 6

(1) § 5 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten, mit den Einschränkungen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 14 und 15 sowie § 5 Abs. 2 Nr. 6;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der 20-KV-Freileitungen mit der Einschränkung des § 5 Abs. 1 Nr. 9;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 5 nicht nicht anzuwenden auf

1. die von der zuständigen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebiets dienen;
2. Maßnahmen und Handlungen, die erforderlich sind für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen nach den Vorschriften des jeweils geltenden Berggesetzes;
3. für die Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind und die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder auf Gesetz beruhender öffentlich-rechtlicher Zulassung betrieben werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer ohne die erforderliche Genehmigung der Landespflegebehörde vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Röhricht- und Wasserpflanzengesellschaften zerstört;
2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten entfernt oder beschädigt;
3. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut sowie die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
4. § 5 Abs. 1 Nr. 4 das Gebiet außerhalb der Wege betritt oder mit Fahrzeugen aller Art befährt;
5. § 5 Abs. 1 Nr. 5 reitet, badet, lagert, zeltet oder die Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art befährt;
6. § 5 Abs. 1 Nr. 6 Feuer entzündet oder unterhält;
7. § 5 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei laufen lässt sowie diese ausbildet;
8. § 5 Abs. 1 Nr. 8 Schrifftafeln, Inschriften, Reklame o.ä. mit Ausnahme von Hinweisschildern auf das Schutzgebiet anbringt;
9. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Biozide oder mineralische Düngemittel einsetzt oder lagert;
10. § 5 Abs. 1 Nr. 10 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;

11. § 5 Abs. 1 Nr. 11 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet, verlegt oder erweitert;
12. § 5 Abs. 1 Nr. 12 Wiesen- oder Brachland in andere Nutzungsarten umwandelt;
13. § 5 Abs. 1 Nr. 13 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
14. § 5 Abs. 1 Nr. 14 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken, Einzelbäume, Röhrichte und Wasserpflanzen beseitigt oder beschädigt;
15. § 5 Abs. 1 Nr. 15 die fischereiliche Nutzung intensiviert;
16. § 5 Abs. 1 Nr. 16 Freiflächen aufforstet;
17. § 5 Abs. 1 Nr. 17 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert sowie Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
2. § 5 Abs. 2 Nr. 2 das Gebiet verunreinigt, Abfall ablagert, Materiallagerplätze aller Art anlegt oder erweitert;
3. § 5 Abs. 2 Nr. 3 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt sowie sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
4. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Motorsport- oder Modellsportanlagen errichtet oder betreibt;
5. § 5 Abs. 2 Nr. 5 Bade-, Zelt-, Camping-, Sport- oder Spielplätze anlegt oder erweitert;
6. § 5 Abs. 2 Nr. 6 die fischereiliche Nutzung auf bisher ungenutzte Teiche ausdehnt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 23. Januar 1985
- 553-201 –

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Dr. Schädler